

Stellungnahme zur schriftlichen Interpellationsbeantwortung der Interpellation Nr. 18 von David Jenny betreffend "steuerliche Attraktivität des Stiftungsstandorts Basel-Stadt: Wie wird auf die Zürcher Konkurrenz reagiert?" vom 27. März 2024

24.5074.03

Der Interpellant ist mit der Beantwortung seiner Interpellation teilweise zufrieden. Dazu sei folgendes ausgeführt:

1. Der Interpellant dankt für das Wohlwollen gegenüber Stiftungen und anderen gemeinnützigen Organisationen, die der Regierungsrat auch in dieser Interpellationsbeantwortung zu Ausdruck bringt. Gewisse Zweifel, ob der Regierung die Auswirkungen der real existierenden Konkurrenz bezüglich der Ansiedlung von Stiftungen in der Schweiz vollständig bewusst sind, bestehen aber, hoffentlich unberechtigterweise, weiter. Zur Illustration wachsender Konkurrenz in der Schweiz sei auch auf das Postulat Arnold Sarah und Mit. über die Stärkung des Stiftungsstandorts Luzern vom 19. März 2024 (P 178, Kantonsrat Kanton Luzern) ([CdwsFiles \(lu.ch\)](#)) verwiesen. In diesem Postulat wird auch zusätzlich auf die Chancen der möglichen Attraktivitätssteigerung von Familienstiftungen hingewiesen.
2. Der Kanton Zürich hat seine Verbesserung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen mit Pauken und Trompeten publik gemacht. Es würde Basel-Stadt gut anstehen, wenn die Stärken des eigenen Stiftungsstandortes nicht nur mit vornehmer Zurückhaltung, sondern manchmal auch mit Piccolos und Trommeln propagiert würden.
3. Abschliessend stellt der Regierungsrat in seiner Interpellationsbeantwortung eine vertiefte Prüfung der ersten Einschätzung der Steuerverwaltung, dass Basel-Stadt weiterhin attraktiv auch aus steuerlicher Sicht ist, unter Einbezug der praktischen Erfahrungen aus Zürich, in Aussicht. Der Interpellant erwartet, dass die Ergebnisse der Prüfung möglichst bis Ende dieses Jahres vorliegen und dass allenfalls sich aufdrängende Änderungen an der baselstädtischen Steuerpraxis sodann mit Wirkung auf das Jahr 2025 umgesetzt werden. Die Resultate der Prüfung sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Nach Kenntnisnahme dieses Prüfungsberichtes kann der Interpellant allenfalls rückwirkend erklären, dass er mit der Interpellationsbeantwortung vollständig zufrieden ist.

David Jenny